

Das Scheingeschäft nach dem chinesischen Allgemeinen Teil des Zivilrechts

XU Fengbiao / Tim A. Fongern¹

Abstract

Am 1. Oktober 2017 wurde mit Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Zivilrechts in der Volksrepublik China erstmals eine Regelung zum Scheingeschäft eingeführt. Die Regelung, welche mit der entsprechenden deutschen Regelung identisch ist, betont die Bedeutung des wirklichen Willens der Parteien für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts. Aus Sicht der Autoren bleiben die praktischen Folgen zwar noch abzuwarten. Aus dogmatischer Sicht ist die Neuregelung aber jedenfalls zu begrüßen.

1. Einführung

Am 1. Oktober 2017 trat in der Volksrepublik China der Allgemeine Teil des Zivilrechts² (ATZR) in Kraft. Das Gesetz soll ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem systematisierten und modernisierten Zivilrecht sein.³ Dabei wurde neben vielem anderen⁴ auch erstmals eine Regelung zum Scheingeschäft eingeführt. Diese Neuregelung wird im vorliegenden Beitrag etwas näher beleuchtet. Denn die Ausgestaltung des Scheingeschäfts betrifft unmittelbar das Rechtsgeschäft und somit eine zentrale Grundlage eines Zivilrechts.

2. Das Scheingeschäft – am Beispiel Deutschlands

a) Formen des Scheingeschäfts

Es kommt nicht selten vor, dass Parteien ausdrücklich eine Vereinbarung schließen, deren Geltung sie

in Wirklichkeit nicht wollen: ein Scheingeschäft. Der Tatbestand des Scheingeschäfts kann sich darauf beschränken, dass das Erklärte tatsächlich nicht gewollt ist (absolutes Scheingeschäft). Ein praktisch bedeutsames Beispiel ist die Scheinehe. Dabei schließen die Beteiligten zum Schein eine Ehe, etwa um eine ausländische Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen, wollen in Wirklichkeit aber gar nicht in ehelicher Gemeinschaft leben.

Ein Scheingeschäft kann aber auch mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien verbunden sein, dass durch das zum Schein abgeschlossene Geschäft eine andere, wirklich gewollte Vereinbarung verschleiert werden soll (relatives Scheingeschäft). Beispielsweise wird in Grundstückskaufverträgen nicht selten ein niedrigerer Preis angegeben, als später tatsächlich gezahlt werden soll, um eine niedrigere Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Der Grund für den Abschluss eines Scheingeschäfts ist häufig die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, kann aber auch legaler Natur sein (beispielsweise öffentliches Ansehen oder kommerzielle Interessen). Rüfner erwähnt als Beispiel den Fall in dem ein Händler nicht bekannt werden lassen will, dass er Ware billig abstoßen muss und darum mit seinem Abnehmer zum Schein einen höheren Preis vereinbart, insgeheim aber verspricht, zu einem niedrigeren Preis zu liefern.⁵

b) Regelung des Scheingeschäfts in Deutschland

Alle kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen haben Regelungen entwickelt, wie mit dem Scheingeschäft und gegebenenfalls dem verschleierten, tat-

¹ XU Fengbiao ist chinesischer Rechtsanwalt (Lüshi) und Partner im Shenyanger Büro, Tim A. Fongern ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro von Sheng Heng Law Firm.

² 中华人民共和国民法总则 v. 15.03.2017, veröffentlicht auf <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content_2018907.htm> eingesehen am 19.01.2018, deutsche Übersetzung von Klages/Leibkühler/Pißler in: ZChinR 2017, S. 208 ff.

³ QIAO Xiaoyang (乔晓阳), Der Allgemeine Teil des Zivilrechts ist das Produkt großer Zeiten (民法总则是伟大时代的产物) v. 14.04.2017, abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/2017-04/14/content_2019848.htm> eingesehen am 19.01.2018; JIA Dongming (贾东明), Der Allgemeine Teil des Zivilrechts ist Vorbild für eine demokratische und wissenschaftliche Gesetzgebung (民法总则是民主立法、科学立法的典范) v. 14.04.2017, abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/lfdt/2017-04/14/content_2019850.htm> eingesehen am 19.01.2018; LI Shishi (李适时), Der Allgemeine Teil des Zivilrechts ist die Grundlage des Rechtssystems zur Schaffung und Vervollkommnung von zivilrechtlichen Institutionen für die Bürger (民法总则是确立并完善民事基本制度的基本法律) v. 14.04.2017, abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/lfdt/2017-04/14/content_2019846.htm> eingesehen am 19.01.2018.

⁴ Überblick bei BU Yuanshi, Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen, in: ZChinR 2017, S. 183 ff.

⁵ Thomas Rüfner, Stichwort „Scheingeschäft“, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Hamburg 2009, abrufbar unter <<http://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Scheingeschäft>> eingesehen am 19.01.2018.

sächlich gewollten Rechtsgeschäft umzugehen ist.⁶ In Deutschland findet sich die entsprechende Regelung in § 117 BGB.

Nach § 117 Abs. 1 BGB ist eine Willenserklärung nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben wird. Folglich ist auch das bloß zum Schein abgeschlossene Rechtsgeschäft nichtig. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden gemäß § 117 Abs. 2 BGB die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung. Mit anderen Worten: Das Scheingeschäft ist stets unwirksam, während das wirklich gewollte Rechtsgeschäft wirksam sein kann – sofern dessen Gültigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

In dem genannten Beispiel von *Rüfner* wäre nach deutschem Recht zwischen Händler und Abnehmer ein Kaufvertrag wirksam zustande gekommen, allerdings nicht mit dem zum Schein vereinbarten höheren, sondern mit dem insgeheim wirklich vereinbarten niedrigeren Kaufpreis.

Die dogmatische Begründung für diese Regelung liegt in dem Wesen der Willenserklärung als „Geltungserklärung“, als einem Akt rechtlicher Regelung, einer Rechtssetzung *inter partes*.⁷ Für die Deutung ihres Sinns, die Ermittlung ihres Inhalts ist der „wirkliche Wille“ entscheidend (§ 133 BGB). Besteht ein übereinstimmender Wille der Beteiligten, ist dieser rechtlich auch dann allein maßgeblich, wenn er im Inhalt der Erklärung keinen oder nur unvollkommenen Ausdruck gefunden hat.⁸

3. Bisherige Rechtslage in China

In China wurden Fälle, in denen die geäußerten Erklärungen der Parteien von ihrem wirklichen Willen abweichen, bislang meist über Art. 58 Abs. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts⁹ (AGZR) gelöst.¹⁰ Danach sind Zivilhandlungen unwirksam, wenn sie unter legaler Form rechtswidrige Zwecke verbergen.

Diese Regelung ist der zum Scheingeschäft in § 117 BGB ähnlich, da die Parteien sich an das Erklärte nicht gebunden fühlen.¹¹ Allerdings ist nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 7 AGZR das wirklich Gewollte wegen eines Gesetzesverstößes stets ebenfalls unwirksam.¹² Eine

⁶ Thomas Rüfner (Fn. 5).

⁷ Zum Wesen der Willenserklärung siehe Jürgen Ellenberger, in: Palandt, BGB, 77. Aufl., München 2018, Vor § 116, Rn. 2/3 m. w. Nachw.

⁸ Jürgen Ellenberger (Fn. 7), § 133 Rn. 8.

⁹ 中华人民共和国民法通则 v. 12.04.1986, veröffentlicht auf <http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4470.htm> eingesehen am 19.01.2018, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1.

¹⁰ Jörg Binding/ZHANG Hang, in: Binding/Pißler/XU (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 1, Frankfurt am Main 2015, S. 68; BU Yuanshi (Fn. 4), S. 192; Stefanie Tetz, Abschluß und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China, Hamburg 1994, S. 182 f.

¹¹ Jörg Binding/ZHANG Hang (Fn. 10), S. 68; BU Yuanshi (Fn. 4), S. 192.

¹² Jörg Binding/ZHANG Hang (Fn. 10), S. 68; LING Bing, Contract Law in China, Hongkong 2002, S. 168 ff.; Stefanie Tetz (Fn. 10), S. 182 f.

Regelungslücke bestand bislang dort, wo mit einem zum Schein abgeschlossenen Rechtsgeschäft kein illegaler Zweck verfolgt wurde. Ob im Falle eines relativen Scheingeschäfts ein verdecktes – gesetzeskonformes – Rechtsgeschäft wirksam sein kann oder ebenfalls unwirksam sein soll, lassen die AGZR offen.

4. Einführung einer Regelung zum Scheingeschäft in China

Mit Inkrafttreten des ATZR am 1. Oktober 2017 wurde in der Volksrepublik China nun erstmals eine allgemeine Regelung zum Scheingeschäft eingeführt. In § 146 ATZR heißt es: „Ein Zivilrechtsgeschäft, das der Handelnde mit dem Gegenüber durch falsche Willenserklärung vornimmt, ist unwirksam. Auf die Wirksamkeit eines Zivilrechtsgeschäfts, das durch falsche Willenserklärung verdeckt wird, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.“

Danach sind alle durch falsche Willenserklärung vorgenommenen Zivilrechtsgeschäfte¹³ unwirksam – unabhängig davon ob sie auf eine Gesetzesumgehung abzielen. Ein möglicherweise durch das Scheingeschäft verdecktes, tatsächlich gewolltes Rechtsgeschäft kann dagegen – wie nach deutschem Recht – wirksam sein; dies bemisst sich nach den für das verdeckte Rechtsgeschäft anwendbaren Vorschriften.

5. Bewertung

Bemerkenswert ist, dass sich der chinesische Gesetzgeber für das Modell entschieden hat, wie es auch in Deutschland gilt (was nicht für alle Bereiche des ATZR gilt). Dogmatisch ist die Regelung in § 146 ATZR in zweierlei Hinsicht begrüßenswert: Zum einen wird mit der Regelung die bisher existierende Lücke geschlossen.¹⁴ Zum anderen ist die Lösung zur Schließung dieser Lücke systematisch gelungen, weil sie den wirklichen Willen anstatt des zum Schein geäußerten Willens der Beteiligten zum Maßstab erhebt – und somit das Wesen einer Willenserklärung als Geltungserklärung unterstreicht.

Man hätte aus der Regelung zum Scheingeschäft durchaus auch eine Strafbestimmung für das unlautere Verhalten der Parteien machen können, indem man auch das verdeckte Rechtsgeschäft als unwirksam ansieht oder die Parteien am Scheingeschäft festhält. Dies liefe darauf hinaus, dass die Parteien sich an eine in Wirklichkeit nicht gewollte Rechtsfolge halten müssten beziehungsweise das wirklich Gewollte trotz übereinstimmenden Willens nicht wirksam wäre. In dem genannten Beispiel von *Rüfner* würde dies bedeuten, dass zwischen Händler und Abnehmer gar kein Kaufvertrag zustande gekommen wäre beziehungsweise dass der Abnehmer der Waren den zum Schein höher vereinbarten Preis zu zahlen verpflichtet wäre, obwohl sich beide Beteiligten in Wirklichkeit auf einen niedrigeren Verkaufspreis geeinigt hatten. Beide Alter-

¹³ Zum Streit über das Attribut „zivil“ siehe BU Yuanshi (Fn. 4), S. 190.

¹⁴ So auch BU Yuanshi (Fn. 4), S. 192.

nativen würden bei mindestens einer der Parteien zu einem unbilligen Ergebnis führen, obwohl sich beide Parteien doch (insgeheim) einig waren.

Die Regelung des § 146 ATZR ist aber gerade nicht als eine derartige Sanktionsnorm formuliert, sondern lässt den wirklichen Willen der Parteien – sofern er gesetzeskonform ist – zur Geltung kommen.

Die Einführung der Regelung zum Scheingeschäft im ATZR bildet tatsächlich einen gelungenen Baustein für ein systematisiertes und modernisiertes Zivilrecht. Zum einen werden durch die Schließung der bisherigen Regelungslücke Interpretationsschwierigkeiten beseitigt. Zum anderen werden durch die gewählte Lösung und die damit verbundene Betonung des wirklichen Willens für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts Wertungswidersprüche innerhalb der Rechtsgelehrtenlehre und zum Wesen der Willenserklärung vermieden.

Die praktischen Folgen des § 146 ATZR müssen jedoch noch abgewartet werden. Insbesondere bei schriftlichen oder formgebundenen Verträgen (nicht zuletzt Grundstücksnutzungs- sowie Gebäude- und Wohnungsverträge nach dem chinesischen Sachenrechtsgesetz) sowie beim Schutz gutgläubiger Dritter¹⁵ wird es darauf ankommen, wie die Rechtsprechung die Norm annimmt und ausfüllt. Der chinesische Gesetzgeber hätte solche Fälle hier regeln können, hat dies aber nicht getan. Für die Wirksamkeit einer Ehe wird es auch in Zukunft bis auf Weiteres auf die objektiven Voraussetzungen des chinesischen Ehegesetzes (keine Ehehindernisse, Registrierung) ankommen.¹⁶ Bei allem bleiben auch die Regelungen in den weiteren vier geplanten Büchern abzuwarten, die im Jahr 2020 gemeinsam mit dem ATZR als chinesisches Zivilgesetzbuch in Kraft treten sollen.

¹⁵ Vgl. die Überlegungen bei CHEN Xiaojun (陈小君), Forschung zur Gesetzgebung über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (民事法律行为效力之立法研究), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 104; LI Yongjun (李永军), Diskussion über das Scheingeschäft (虚假意思表示之法律行为刍议), *Journal of CUPL (中国政法大学学报)* 2017/4, S. 47 f.

¹⁶ WANG Liren (王礼仁), Die Probleme bei der Anwendung allgemeiner Zivilrechtsgrundsätze im Bereich des Eherechts (民法总则在婚姻法中的适用问题) v. 10.11.2009, aufrufbar unter <<http://article.chinalawinfo.com/ArticleFullText.aspx?ArticleId=50805>> eingesehen am 19.01.2018.

* * *

Sham transactions under the Chinese General Provisions of Civil Law

Effective 1 October 2017, the General Provisions of Civil Law have for the first time implemented a rule concerning sham transactions in the P. R. China. The rule, which is identical to the corresponding German rule, sets forth the importance of the parties' real intention for the validity of a legal agreement. The practical impact remains to be seen. Doctrinally, however, the rule is a welcome addition.